

Satzung des Reit- und Fahrverein Lich und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Reit- und Fahrverein Lich und Umgebung e.V.. Er hat seinen Sitz in Lich.
Der Verein wurde am 28.12.1926 gegründet und ist in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Reit- und Fahrverbänden und dem Landessportbund Hessen e.V., Reitern, Reiterinnen, Fahrern, Junioren und Jugendlichen sowie Pferdehaltern Gelegenheit zu geben, den Reit-, Fahr- und Voltigiersport zu pflegen, sie im Breiten- und Leistungssport auszubilden und bis zum Turniersport zu fördern.

Der Erreichung dieser Zwecke sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:

- a) Reit-, Fahr- und Voltigierausbildung durch autorisierte Reit- und Fahrlehrer,
- b) Beratung der Reiter, Pferdehalter und Pferdefreunde in allen Fragen der Pferdehaltung, der Pferdepflege und des Tierschutzes,
- c) Einrichtung und Unterhaltung von Reit- und Fahrplätzen, Springanlagen und dergleichen,
- d) Abhaltung und Unterstützung von pferdesportlichen Veranstaltungen,
- e) Veranstaltung von Vorträgen und Filmvorführungen, die den Vereinszweck fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – mit Ausnahme des Auslagenersatzes - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Landeskommission Hessen

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind: blau-gelb.
- (2) Ehrungen und Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste um den Verein und den Sport werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Mit Ehrungen und Auszeichnungen ist eine Befreiung von den Beiträgen nicht verbunden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
1. volljährige Mitglieder
 2. minderjährige Mitglieder (Kinder und Jugendliche)
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Sie genießen die Mitgliedschaftsrechte und sind frei von den Pflichten der Mitglieder. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Anträge minderjähriger Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese müssen sich im Aufnahmeantrag verpflichten, neben dem minderjährigen Mitglied die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein (s.u. § 6) zu erfüllen. Anträge von unter Betreuung stehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Betreuers.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Beiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand (s.u. § 9) entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Mit dem Vorstandsbeschluss ist die Mitgliedschaft erworben oder abgelehnt. Einer Mitteilung an die Bewerberin / den Bewerber bedarf es nicht.
- (7) Mitglieder haben
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - Informations- und Auskunftsrechte im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften

Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen Mitgliedern erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Ausschließlich der Jugendwart / die Jugendwartin hat, auch wenn er / sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für diese Vorstandsposition (s.u. § 9). Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendwarts sind auch minderjährige Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

(8) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären ist
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen mindestens drei Monate im Verzug ist und den Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Mahnung ausgleicht.

In der Mahnung ist auf die drohende Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis hinzuweisen.

Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muss.

3. durch Tod des Mitglieds
4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins sowie vereinsschädigendes Verhalten), der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Damit ruht die Mitgliedschaft. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch hat das Mitglied das Recht, an der Mitgliederversammlung, die über die Berufung befindet, als Gast teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob das Mitglied zu seinem Ausschluss Rederecht erhält.

- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Neben einer Aufnahmegebühr können Gebühren erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (2) Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzugs wird der ausstehende Beitrag mit 10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags / der Gebühren / der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Schriftverkehr

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner im Aufnahmeantrag angegebenen Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein ihre Faxnummer oder E-Mail-Adresse bekannt geben, erklären damit ihr Einverständnis zur Übersendung von Schreiben und Mitteilungen des Vereins jeglicher Art (z.B. Einladungen, Mahnungen, Beschluss gem. § 5 (5), Nr. 4) per Fax bzw. E-Mail an diese Nummer bzw. Adresse. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Aufgabe der Faxnummer oder E-Mail-Adresse bzw. deren Änderungen sind dem Verein unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(3) Schriftverkehr des Vereins geht jeweils an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse. Verhindert das Mitglied den Zugang aus einem von ihm zu vertretenden Grund (z.B. Änderung der Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse ohne Mitteilung an den Verein; Nichtabholung einer eingeschriebenen Sendung), so gilt die jeweilige Sendung am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird gebildet durch

- die oder den Vorsitzende/n
- die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- Jugendwart/in
- sowie bis zu 5 Beisitzer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind

- die / der Vorsitzende
- die / der stellvertretende Vorsitzende
- die / der Schriftführer/in

Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Position der Jugendwartin / des Jugendwarts. Hierfür können sich auch minderjährige Mitglieder zur Wahl stellen. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung der vereinseigenen Sportstätten
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Abschluss, Ausführung und Beendigung von Verträgen
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden und/oder Gesamtvorstand.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen sowie besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen sowie Arbeitsgruppen einrichten oder externe Dienstleister beauftragen.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 50% seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (7) Einladungen zu Sitzungen des Vorstands erfolgen durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist

von mindestens fünf Tagen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(8) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und des Protokollführers
- Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Es bedarf keiner Genehmigung des Protokolls durch die folgende Vorstandssitzung.

(10) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Es wird jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Kassenführung sowie Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

(2) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Veranstaltungsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds (§ 5 Abs. 5 Ziff. 4)

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- wenn ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des

Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds (§ 7).

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäße Ergänzungsverlangen sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Kann oder will auch ein Stellvertreter die Mitgliederversammlung nicht leiten oder kommt sonstwie keine Einigung über die Versammlungsleitung zustande, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss, der nicht notwendigerweise aus Mitgliedern bestehen muss. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. Über die Art der Abstimmung (z.B. offen durch Handaufheben oder geheim) entscheidet der Versammlungsleiter, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind die anwesenden volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des satzungsmäßigen Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss mindestens enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Anträge
 - Art der Abstimmung/Wahl
 - Abstimmungs-/Wahlergebnisse
 - Beschlüsse im Wortlaut

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Erhebung
 - Verarbeitung
 - Speicherung
 - Veränderung
 - Übermittlung

- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied z.B. aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lich mit der Maßgabe, es ausschließlich und alleine für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Reit- und Fahrsports zu verwenden.